

# Gemeinde Efringen-Kirchen

## Landkreis Lörrach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindergartensatzung) vom 17.07.2017

#### § 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze sind dem in Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.07.2021, zu entnehmen.

#### § 2

Das als Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I zur Kindergartensatzung vom 17.07.2017 - Gebührenverzeichnis					
- geändert durch Änderungssatzung vom 19.07.2021 -					
die Gemeinde Efringen-Kirchen erhebt nach § 6 Kindergartensatzung folgende Gebühren:					
<b>1. Betreuungsgebühren</b>					
<b>1.1 Betreuungsgebühren nach Betreuungsform</b>					
		ab dem	<b>01.09.2021</b>	und ab dem	<b>01.09.2022</b>
<b>Regelgruppe</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)				
	für das	1. Kind	<b>133,00 €</b>	/Monat (außer August)	<b>138,00 €</b> / Monat (außer August)
	für das	2. Kind	<b>67,00 €</b>	/Monat (außer August)	<b>69,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Verl. Öffnungsz.</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)				
	für das	1. Kind	<b>194,00 €</b>	/Monat (außer August)	<b>201,00 €</b> / Monat (außer August)
	für das	2. Kind	<b>97,00 €</b>	/Monat (außer August)	<b>100,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Ganztags-Betreuung</b>	(für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)				
	für das	1. Kind	<b>271,00 €</b>	/Monat (außer August)	<b>280,00 €</b> / Monat (außer August)
	für das	2. Kind	<b>135,00 €</b>	/Monat (außer August)	<b>140,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Regelgruppe</b>	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)				
	für das	1. Kind	<b>267,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>276,00 €</b> / Monat (außer August)
	für das	2. Kind	<b>133,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>138,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Verlängerte Öffnungsz.</b>	(in altersgemischter Form für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren)				
	für das	1. Kind	<b>388,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>402,00 €</b> / Monat (außer August)
	für das	2. Kind	<b>194,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>200,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Krippe Halbttag</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)				
	für das	1. Kind	<b>361,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>373,00 €</b> / Monat (außer August)
	für das	2. Kind	<b>181,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>187,00 €</b> / Monat (außer August)
<b>Krippe Verl. Öffnungsz.</b>	(für Kinder unter 3 Jahren)				
	für das	1. Kind	<b>458,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>474,00 €</b> / Monat (außer August)
	für das	2. Kind	<b>230,00 €</b>	/ Monat (außer August)	<b>238,00 €</b> / Monat (außer August)

2. Essensgebühren im Rahmen der Betreuung		
<b>2.1 Essensgebühren im Kinderhaus Efringen-Kirchen (als Bestandteil der Betreuungsform)</b>		
Die Essensgebühren belaufen sich ab dem	<b>01.09.2021</b>	bezogen auf die Betreuungsform auf:
<b>Regelgruppe</b>		
(5 x Frühstück)		<b>22,00 € / Monat (außer August)</b>
<b>Verl. Öffnungsz.</b>		
(5 x Frühstück + 5 x Mittagessen)		<b>76,00 € / Monat (außer August)</b>
<b>Ganztags-Betreuung</b>		
(Frühst.+ Mittage.+Nachm.) je betreutem Kind		<b>94,00 € / Monat (außer August)</b>
<b>Krippe Halbtage</b> (für Kinder unter 3 Jahren)		
nur Frühstück je betreutem Kind		<b>22,00 € / Monat (außer August)</b>
Frühst. + Mittagessen je betreutem Kind		<b>76,00 € / Monat (außer August)</b>
<b>Krippe Verl. Öffn.</b> (für Kinder unter 3 Jahren)		
je betreutem Kind		<b>76,00 € / Monat (außer August)</b>
<b>2.2 Essensgebühren im Kindergarten Wintersweiler (als Bestandteil der Betreuungsform)</b>		
Die Essensgebühren für Kinder, die über Mittag (VÖ oder GT) betreut werden belaufen sich auf :		
<b>Verl. Öffn. + Ganztagsbetr.</b> (für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt)		
je geliefertem Mittagessen	<b>4,60 €</b>	es erfolgt taggenaue Abrechnung

### §3

Die Änderungssatzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 19.07.2021

Philipp Schmid  
Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.